

# Lagerung und Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge und Schrott

Dieses Merkblatt richtet sich an Einwohnergemeinden, Fahrzeughalter und allenfalls Grundstücksbesitzer.

## Worum geht es?

Ausgediente Fahrzeuge und Schrott dürfen nur unter gewissen Umständen im Freien abgelagert oder stehen gelassen werden. Die nachfolgenden Bemerkungen hinsichtlich ausgedienter Fahrzeuge gelten sinngemäss auch für Schrott sowie für Bestandteile von Fahrzeugen.

## Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (§ 152, 169 GWBA)
- Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen

## Definitionen

### Als Fahrzeuge gelten:

- Als Fahrzeuge gelten Motorfahrzeuge im Sinne des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr, Motorfahräder, nicht motorbetriebene Fahrzeuge wie Fahrräder und Anhänger sowie deren Bestandteile.

### Ausgediente Fahrzeuge sind:

- Als ausgedient gelten dauernd ausser Betrieb (kein Kennzeichen) gesetzte oder im Verkehr nicht mehr zugelassene Fahrzeuge mit Unfallschäden am Antriebsstrang, defekten Motoren, undichten Behältnissen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten etc.
- Als ausgedient gelten Fahrzeuge ab einer bestimmten Anzahl Jahre seit der letzten Motorfahrzeug-Kontrolle (mehr als 3 Jahre seit MFK-Prüfung für PKW älter als 10 Jahre / mehr als 1 ½ Jahre seit MFK-Prüfung für LKW älter als 9 Jahre / mehr als 3 Jahre seit MFK-Prüfung für landwirtschaftliche Fahrzeuge älter als 11 Jahre). Im Zweifelsfall sind die Fahrzeugausweise vorzuweisen, damit die Einträge bezüglich Fahrzeugprüfung kontrolliert werden können.
- Fahrzeuge, deren Instandstellungskosten offensichtlich deren Verkehrswert übersteigen.
- Im Zweifelsfalle wird die Verkehrstauglichkeit eines Fahrzeuges durch Fachleute der Motorfahrzeugkontrolle überprüft.

### Als Schrott gelten:

- Metallene oder hauptsächlich aus Metall bestehende Abfälle, die wegen ihrer Grösse nicht in die Spezialsammlungen der Gemeinden gegeben werden können.



ausgedient



im Verkehr nicht zugelassen



Unfall-Fahrzeuge



ausgedient



Schrott



Schrott

## Pflichten des Halters

Die Halter von ausgedienten Fahrzeugen sind verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu beseitigen oder der Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Sie haben die Fahrzeuge zu diesem Zweck innert Monatsfrist zu einem vom Kanton bewilligten Altautoverwerter zu bringen oder bringen zu lassen. Ausgediente Fahrzeuge dürfen auch auf privatem Grund nicht im Freien stehen gelassen werden. In geschlossenen Gebäuden ist das Stehenlassen im Rahmen der geltenden polizeilichen Vorschriften gestattet.

## Amtliche Beseitigung

Die Polizei fordert den Inhaber eines ausgedienten Fahrzeuges zur Beseitigung oder zur ordnungsgemässen Lagerung in einem Gebäude auf. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, erlässt das Amt für Umwelt eine kostenpflichtige Verfügung und setzt eine letzte Frist zur Beseitigung (unter Androhung einer amtlichen Beseitigung zu Lasten des Halters).

Falls der Halter eines Fahrzeuges nicht ermittelt werden kann, sorgt das Amt für Umwelt für die Entsorgung des Fahrzeuges.

Als Inhaber gilt bei Fahrzeugen im Zweifelsfalle der letzte Halter und bei Schrott, wer die Verfügungsgewalt inne hat (meist derjenige, auf dessen Grundstück sich der Schrott befindet).

## Folgen

Ausgediente Fahrzeuge stellen eine Gefahr für die Umwelt dar. Es können wassergefährdende Flüssigkeiten wie Diesel, Benzin, Motorenöl, Bremsflüssigkeit etc. austreten und im Untergrund versickern. Als mögliche Folge einer Verunreinigung muss unter Umständen das Grundstück saniert werden. Diese Massnahmen sind mit finanziellen Aufwänden verbunden, die schlechtesten Fall gar durch den Grundstücksbesitzer zu tragen sind. Austretende Flüssigkeiten können einen Bach, das Grundwasser oder gar das Trinkwasser verunreinigen. Auch aus ästhetischen Gründen sind diese Fahrzeuge zu beseitigen.

## Abstellplätze für ausgediente Fahrzeuge

Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf einem befestigten Platz abgestellt werden. Die Entwässerung hat über einen Schlammsammler und Oelabscheider zu erfolgen. Abstellplätze für ausgediente Fahrzeuge benötigen die Zustimmung der Gemeinde (Zonenkonformität des Abstellplatzes, Nutzungsbewilligung etc.). Ausserdem ist beim Amt für Umwelt des Kantons Solothurn eine Bewilligung für den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage einzuholen (auch die Zwischenlagerung gilt als Behandlung). Diese Bewilligung wird nur ausgestellt, wenn die Auflagen gemäss Vollzugshilfe des Bundes zum Thema „Entsorgung von Altfahrzeugen“ erfüllt sind.

## Wer kann weiterhelfen?

Polizei Kanton Solothurn

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt**



Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 24 47  
E-Mail [afu@bd.so.ch](mailto:afu@bd.so.ch)  
[www.afu.so.ch](http://www.afu.so.ch)